

§ 2  
**Klein mengen z u s t h i ä g e**

- (1) Bei Abgabe von Mengen unter 50 kg dürfen folgende Kleinmengenzuschläge berechnet werden:  
 von 25 kg bis 50 kg ausschl.  
 ein Höchstzuschlag von 5 %,  
 von 5 kg bis 25 kg ausschl.  
 ein Höchstzuschlag von 10 % >,  
 bis 5 kg ausschl.  
 ein Höchstzuschlag von 20%.
- (2) Die Berechnung anderer Zuschläge ist unzulässig.

§ 3  
**Vorfrachten und Lieferungsbedingungen**

- (1) Der Verteiler darf die ihm entstandene Vorfracht anteilig in Rechnung stellen, muß den Betrag aber gesondert ausweisen.
- (2) Für die Lieferung gelten die „Verkaufs- und Lieferungsbedingungen für anerkanntes Saatgut“ der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft.

§ 4  
**Züchteranteile**

- (1) Dem Züchter stehen für anerkanntes Saatgut (Elite und Vorstufen sowie Hochzucht) 10,— DM je 100 kg als Züchteranteil zu, der, sofern die Ware nicht vom Züchter selbst erfaßt wurde, von den Erfassungsstellen an die Züchter abzuführen ist.
- (2) Für anerkannten Nachbau sind an die Züchter 2,— DM je 100 kg abzuführen.

§ 8  
**Handelsspannen**

- (1) Als Mindestrabatte sind an die Wiederverkäufer folgende Sätze je 100kg/DM zu gewähren:

1	Elite und Vorstufen	Hochzucht	anerkannter Nachbau	Handels-saatgut
bei Abnahme unter 10 dz .....	3,-	2,50	2,—	—,50
von 10 dz bis „ 25 dz .....	3,50	3,-	2,50	1,—
Von 25 dz „ „ 50 dz .....	4,—	3,50	3,—	1,50
von 50 dz „ „ 150 dz .....	4,50	4,-	3,50	2,-
von 150 dz „ „ 300 dz .....	5,-	4,50	4,—	2,50
von 300 dz und darüber .....	5,50	5,-	4,50	3,-

- (2) Dem Letztverteiler stehen die Mindestrabatte unter der Voraussetzung zu, daß die Abwicklung des Kontraktes und die Verteilung durch ihn selbst vorgenommen werden.
- Insoweit ein Verteiler innerhalb einer Verkaufsperiode wiederholt Einzelmengen der gleichen Sorte • von dem gleichen Verkäufer bezieht, müssen diese Mengen, auch wenn kein Gesamtkontrakt geschlossen wurde, zur Berechnung des Rabattes zusammengezogen werden. Verschiedene Sorten eines Züchters dürfen nicht zusammengerechnet werden.

- (3) Der Verkäufer von Elite, Hochzucht, Nachbau und Handelssaatgut ist berechtigt, bei Versandverfügungen eines Verteilers von kleinen und kleinsten Teilpartien innerhalb eines Verkaufsabschlusses als Unkostenvergütung vom Gesamtrabatt abzuziehen je 100 kg/DM:

1	Elite und Vorstufen	Hochzucht	anerkannter Nachbau	Handels-saatgut
von 1 dz bis 4,9 dz .....	1,75	1,50	1,25	—,25
von 5 dz bis 9,9 dz .....	—,85	—,75	—,60	—,10

§ 5  
**c Züchtungsfonds**

- (1) Für anerkanntes Saatgut sind die Züchter verpflichtet, 2,— DM je 100 kg verkauften anerkannten Saatgutes an die zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft für den Züchtungsfonds abzuführen.
- (2) Sofern die Ware von Erfassungsbetrieben übernommen worden ist, haben diese Betriebe für das abgesetzte anerkannte Saatgut diese Beträge an den zuständigen Züchter bei Überweisung des Züchteranteils zu zahlen.
- (3) Für Handelssaatgut in- und ausländischer Erzeugung sind von den Erfassungs- bzw. Aufbereitungsbetrieben 2,— DM je 100 kg an die für diese zuständige Zweigstelle der Deutschen Saatzucht-Gesellschaft zu überweisen.

§ 6  
**Erfassungsspanne**

- Dem Betrieb, der die Ware vom Erzeuger erfaßt, stehen zur Abgeltung aller hierdurch sich ergebenden Kosten folgende Handelsspannen je 100 kg zu:
- Elite und Vorstufen ..... 2,50 DM,  
 Hochzucht ..... 2,— Dkl,  
 anerkannter Nachbau ..... 1,50 DM,  
 Handelssaatgut ..... 1,— DM.

§ 7  
**Aufbereitungsspanne**

- Zur Abgeltung aller Kosten, Schwundverluste — Eintrocknung, Lagerung usw. — ist der Betrieb, der die saarfertige Herrichtung (Aufbereitung) von Handelssaatgut vornimmt, berechtigt, bis zu 4,50 DM je 100 kg zu berechnen.